

Referendum
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
(EGStGB)

Änderung vom 13.09.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **311.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 32 Absatz 1 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 40 und 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 12.05.2016¹⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

³ Der in Kenntnis gesetzte Psychiater informiert unverzüglich die Dienststelle (Art. 12 Abs. 1 Bst. b) über den ihm gemeldeten rechtserheblichen Sachverhalt. Wenn nötig, leitet die Dienststelle die Information unverzüglich weiter, womit für die zuständige Behörde die Pflicht entsteht, die nötigen superprovisorischen und vorsorglichen Massnahmen zu ergreifen.

¹⁾ SGS [311.1](#)

⁴ Kann die Dienststelle nicht eindeutig feststellen, ob der gemeldete Verurteilte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, beruft sie unverzüglich die Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ein und informiert sie über den gemeldeten rechtserheblichen Sachverhalt, womit für die Kommission die Pflicht entsteht, die Situation des gefährlichen Verurteilten neu einzuschätzen und der Dienststelle Bericht zu erstatten.

Titel nach Art. T1-1 (neu)

T2 Übergangsbestimmung der Änderung von 13.09.2019

Art. T2-1 (neu)

¹ Der vorliegende Rechtserlass findet auf die bei seinem Inkrafttreten hängigen Strafsachen und Verfahren Anwendung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat ist für die Umsetzung dieses Rechtserlasses zuständig und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Sitten, den 13. September 2019

Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 9. Januar 2020.